



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 17.06.2015

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**EM-A Elektromontage und
Anlagenbau GmbH
Sprenglerstr. 39-41
23556 Lübeck**

die Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern vom 21.06.2015 bis zum 20.06.2016 erteilt.
Die Erlaubnis besteht seit dem 21.06.2013.

Im Auftrag

Cryns



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.